

Amtliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Stadt Husum für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 13.12. 2012 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.188.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.275.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.087.000 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.371.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.786.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.508.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.419.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.400.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	198,52 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die nachfolgenden Aufwendungen ausgenommen; sie sind jedoch innerhalb ihrer Gruppe gegenseitig deckungsfähig:
 - Personalaufwendungen
 - Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
 - Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens
 - Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens
 - Aufwendungen für Fortbildungszwecke
 - Aufwendungen für das Schulmöbelsatzprogramm.
- (3) Im Bereich der Schulen bilden die Aufwendungen, über die die Schulleiter/innen der jeweiligen Schule verfügen, Unterbudgets (sog. Schulbudgets). Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Schulbudgets der jeweiligen Schule sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. Dezember 2012 erteilt.

Husum, 08. Januar 2013

gez. Lothar Pletowski
Stellv. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen, die im Kämmereiamt der Stadt Husum, Zimmer 225, während der Öffnungszeiten öffentlich ausliegen.

Husum, 10. Januar 2013

gez. Lothar Pletowski
Stellv. Bürgermeister